

Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Laubusch/Kortitzmühle zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 15. Dezember 2022,
genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 22. August 2023,
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 19. Oktober 2023



Regionaler Planungsverband Regionalny zwjazk planowania
Oberlausitz-Niederschlesien Hornja Łužica-Delnja Śleska

Impressum

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen
Telefon 03591 67966 0
Telefax 03591 67966 69
E-Mail info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de
Internet <http://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de>

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR REGIONALENTWICKLUNG
01095 Dresden

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Herrn Verbandsvorsitzenden Dr. Stephan Meyer
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen

- gegen Empfangsbekenntnis -

Genehmigung der Satzung über die Teilstreichung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Laubusch/Kortitzmühle des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien

Ihr Antrag auf Genehmigung vom 22. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender,

auf Ihren Antrag vom 22. Februar 2023, Posteingang am 28. Februar 2023, erlässt das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung folgenden

Bescheid

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien beschlossene „Teilstreichung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Laubusch/Kortitzmühle zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ in der Fassung gemäß Satzungsbeschluss nach § 7 Absatz 2 SächsLPIG vom 15. Dezember 2022 wird genehmigt.
2. Die in der Anlage befindlichen Hinweise zur unter 1. erteilten Genehmigung sind Bestandteil dieses Bescheides.
3. Dieser Bescheid ist der textlichen Darstellung der Teilstreichung des Braunkohlenplanes als Sanierungsrahmenplan voranzustellen.
4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Wolf-Uwe Sponer

Durchwahl
Telefon: +49 351 564 50410
Telefax: +49 351 564 50405

Wolf-Uwe.Sponer
@smr.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-2414/110/5-2023/28526

Dresden, 22.08.2023

Für lebendige Regionen —

**struktur
imwandel** 
Mitteldeutsches und
Lausitzer Revier in Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Regionalentwicklung
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smr.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnenlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemeinen
Hinweise zur Verarbeitung
personenbezogener Daten durch
das Sächsische Staatsministerium
für Regionalentwicklung zur
Erfüllung der Informationspflichten
nach der Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung auf
www.smr.sachsen.de

Gründe

I.

Am 22. Juni 2017 fasste die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (VV RPV OL-NSL) den Aufstellungsbeschluss 752 zur Fortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Laubusch/Kortitzmühle. Ziel war eine Neuordnung des gebietlichen Geltungsbereichs des Sanierungsrahmenplans – sogenannte Festlegung der Grenze der Originärausweisung – gegenüber dem Geltungsbereich des Regionalplans. Insoweit sollten die davon nicht berührten Festlegungen des bestandskräftigen Sanierungsrahmenplans zur Raumnutzung fortgelten und keiner Änderung erfahren. Festlegungen des Regionalplans, der sich seinerseits in der zweiten Gesamtfortschreibung befand, können, sofern sie mit den Festlegungen des Sanierungsrahmenplans vereinbar sind, ebenfalls für das Gebiet erfolgen. Die Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss erfolgte im SächsABI. AA Nr. 29 vom 20. Juli 2017.

Mit gleichzeitigem Beschluss 753 der VV RPV OL-NSL wurde die Verbandsverwaltung mit der Erarbeitung eines Vorentwurfes zur Teilstreichung und der Durchführung der Beteiligung nach § 9 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPIG beauftragt. Die Beteiligung zum Vorentwurf wurde mit Schreiben vom 25. September 2017 durch Übergabe des selbigen und unter Darstellung der Notwendigkeit des Fortschreibungsbedarfs und des Planungsziels eingeleitet. Gleichhin wurden die Beteiligten um Abgabe von Anregungen und Hinweisen sowie die Träger öffentlicher Belange, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt sein könnte, um Stellungnahme bis zum 3. November 2017 gebeten. Am 6. Dezember 2019 erfolgte mit Beschluss 801 der VV RPV OL-NSL die Abwägung über die eingegangenen Hinweise und Anregungen zum Vorentwurf und zur Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltprüfung. Im Ergebnis wurde von Letzterer abgesehen.

In gleicher Sitzung beschloss die Verbandsversammlung mit Beschluss 802, aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Novellierung des Raumordnungsgesetzes (ROG) gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 ROG, das weitere Aufstellungsverfahren des in Rede stehenden Plans nach den Vorschriften des ROG n. F. fortzuführen. Anschließend erfolgte die Freigabe des Entwurfes zur Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 SächsLPIG. Die Bekanntmachung über die Planauslegung erfolgte im SächsABI. AA Nr. 8 vom 20. Februar 2020 sowie mit Schreiben vom 17. Februar 2020 an die Träger öffentlicher Belange. Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Coronaschutzbeschränkungen konnte das Verfahren nach den geltenden Vorschriften nicht weiter durchgeführt werden und wurde mit Schreiben vom 21. April 2020 an die Träger öffentlicher Belange aufgehoben.

Mit der erneuten Bekanntmachung im SächsABI. AA Nr. 26 vom 25. Juni 2020 wurde das Verfahren auf Grundlage des Planungssicherungsgesetzes fortgeführt. Demnach wurde der Planentwurf im Zeitraum vom 3. Juli 2020 bis 2. Oktober 2020 zur Einsichtnahme bei der Landesdirektion Sachsen, den Landratsämtern der Landkreise Bautzen und Görlitz sowie der Verbandsverwaltung des RPV OL-NSL ausgelegt. Stellungnahmen konnten bis zum Ende der Auslegungsfrist auch elektronisch abgegeben werden. Auf die Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG sowie auf die Einstellung des Planentwurfs nebst Begründung ins Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen und der Homepage des Planungsverbandes wurde hingewiesen. Eine entsprechende Dokumentation erfolgte bei

der Verbandsverwaltung. Zudem wurde der Planentwurf nebst Begründung und den wie vor aufgeführten Auslegungshinweisen mit Schreiben vom 22. Juni 2020 an die Träger öffentlicher Belange versandt.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung wurde darauf verwiesen, dass das Verfahren u.a. nach § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durchgeführt wird. Ausdrücklich hieß es, dass der „Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien [...] für die Beteiligung entsprechend § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes das Internet [nutzt]“. Zum Zwecke der Beteiligung sah die Bekanntmachung vor, dass Stellungnahmen postalisch, per E-Mail oder über ein internetgestütztes Beteiligungsportal abgegeben werden konnten. Die Möglichkeit, Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde abzugeben, fand keine Erwähnung.

Am 23. September 2021 setzte sich die Verbandsversammlung mit den vorliegenden Stellungnahmen zum Planentwurf sowie zur Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltprüfung auseinander und fasste den Abwägungsbeschluss 846. Mithin wurde weiterhin von einer Umweltprüfung abgesehen.

Im weiteren Verfahren wurde festgestellt, dass für das Eintreten einer Rechtsfolge die Festlegung zur „Grenze des Bereichs der Originärausweisung“ als Zielformulierung im Plandokument ausgebracht werden muss. Die Verbandsversammlung beschloss daher am 31. März 2022 mit Beschluss 859 eine erneute Auslegung des Planentwurfs ausschließlich für die geänderte Zielfestlegung. Die diesbezügliche Bekanntmachung erfolgte im SächsABI. AA Nr. 25 vom 23. Juni 2022 mit einem Auslegungs- und Beteiligungszeitraum vom 1. Juli 2022 bis 29. Juli 2022. Mit Schreiben vom 13. Juni 2022 erfolgte die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange. Über die eingebrachten Stellungnahmen, welche hier auch zur Niederschrift vorgebracht werden konnten, beriet die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2022 und fasste den Abwägungsbeschluss 881. Dieser Beschluss bildete die Grundlage für den anschließenden Beschluss 893 der VV RPV OL-NSL über die Satzung.

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 beantragte der RPV OL-NSL unter Einreichung des Plandokuments und Vorlage der Verfahrensunterlagen die Genehmigung der Satzung beim Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR). Dieses leitete mit Schreiben vom 8. März 2023 die Benehmensherstellung mit den von der Planung berührten Staatsministerien gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 SächsLPIG ein. Bedenken gegen die Genehmigungsfähigkeit wurden nicht vorgetragen.

Zur Klärung des durchgeführten Verfahrens fand am 28. Juni 2023 mit Vertretern der Verbandsverwaltung des RPV OL-NSL und dem SMR eine Besprechung statt. Ebenfalls durch das SMR wurde eine wissenschaftliche Expertise eines deutschen Hochschullehers zur formellen Rechtmäßigkeit des Planaufstellungsverfahrens beauftragt, seitens der Verbandsverwaltung des RPV OL-NSL wurde durch die anwaltliche Beratung ein weiteres Gutachten zur formellen Rechtmäßigkeit des Verfahrens erstellt.

II.

Das SMR ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 SächsLPIG für die Genehmigung der Satzung sachlich zuständig.

Die Genehmigung ist nach § 7 Abs. 2 Satz 2 SächsLPIG zu erteilen, soweit dem kein höherrangiges Recht entgegensteht.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war zu klären, ob die am 16. Juni 2020 erfolgte Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien vor dem Hintergrund des Urteils des OVG Bautzen vom 11. Mai 2023, Az. 1 C 72/20 unter einem Bekanntmachungsmangel leidet, welcher sich auf die Wirksamkeit des Regionalplans auswirkt.¹

Hierbei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass anders als in dem vom OVG Bautzen entschiedenen Fall für das Verfahren zur Teilstudie des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Laubusch/Kortitzmühle das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - PlanSiG Anwendung findet. Das PlanSiG wurde vor dem Hintergrund der erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie erlassen² („Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie). § 4 PlanSiG³ sieht hinsichtlich Erklärungen zur Niederschrift vor:

(1) In Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen kann die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde ausgeschlossen werden, wenn die jeweilige Erklärungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2023 endet und die zuständige Behörde festgestellt hat, dass innerhalb der Erklärungsfrist eine Entgegennahme zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde.

(2) In Fällen des Absatzes 1 hat die zuständige Behörde einen Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen bereitzuhalten. In den Bekanntmachungen, in denen sonst auf die Möglichkeit der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift hingewiesen wird, ist auf die Möglichkeit der Abgabe elektronischer Erklärungen und den Ausschluss der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift hinzuweisen.

In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es hierzu:

„§ 4 regelt für Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen die Möglichkeit, an Stelle der niederschwelligen Erklärung zur Niederschrift Erklärungen (z. B. Einwendungen, Stellungnahmen) ohne weitere formale Einschränkungen elektronisch abzugeben. In diesen Fällen ist zum Beispiel auch eine Erklärung durch einfache E-Mail möglich.“⁴

¹ OVG Bautzen, Urt. v. 11.05.2023, Az. 1 C 72/20, Rn. 69

² Vgl. BT-Drs. 19/18965, S. 1

³ Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist. Für die im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltende Fassung, siehe BGBl. I 2020, S. 1041.

⁴ BT-Drs. 19/18965, S. 13.

Nach § 4 PlanSiG konnte die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift demnach ausgeschlossen werden. In diesen Fällen hat die Behörde gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 PlanSiG einen Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen bereitzuhalten und nach § 4 Abs. 2 S. 2 PlanSiG hierauf hinzuweisen. Dem ist der Regionale Planungsverband ausweislich der Bekanntmachung nachgekommen (Beteiligungsportal, E-Mail). Zudem hätte der Planungsverband gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 PlanSiG auf den Ausschluss der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift aufmerksam machen müssen. Dies ist jedoch nicht erfolgt.

Das Fehlen des ausdrücklichen Hinweises auf den Ausschluss der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift führt jedoch nicht dazu, dass eine beachtliche Verletzung einer Verfahrensvorschrift angenommen werden kann. Dies ergibt sich zum einen aus dem übergeordneten Sinn und Zweck von Hinweisen auf die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen. Ihnen muss nach ständiger Rechtsprechung eine „Anstoßfunktion“ zukommen. Das OVG Bautzen führt in seinem Urteil vom 11. Mai 2023 zur Bekanntmachung, dem Hinweis auf die Abgabe von Stellungnahmen und der Anstoßfunktion aus:

„Sie muss geeignet sein, die Öffentlichkeit zu ermuntern, sich für die Planung zu interessieren und nach Bedarf hieran als Einwender oder Hinweisgeber mitzuwirken (vgl. zur Bauleitplanung: Külpmann, jurisPR-BVerwG 1/2022 Anm. 5; zum Planfeststellungsverfahren: BVerwG, Beschl. v. 1. April 2005 - 9 VR 5.05 -, juris Rn. 4). Sie hat in einer Weise zu erfolgen, welche die Möglichkeit eröffnet, dem an der beabsichtigten Planung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Anregungen und Bedenken bewusst zu machen und dadurch die vorgesehene Öffentlichkeit herzustellen (zur Bauleitplanung: BVerwG, Urt. v. 6. Juli 1984 - 4 C 22.80 -, BVerwGE 69, 344-351, juris Rn. 15). Die Bekanntmachung darf daher keine Zusätze oder Einschränkungen enthalten, die geeignet sind, am Raumplanungsverfahren interessierte Bürger von der Abgabe von Stellungnahmen abzuhalten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10. Juni 2020 a. a. O., Rn. 5). Allerdings heißt dies nicht, dass eine Formulierung, die nur mit entfernter Wahrscheinlichkeit zu einem Missverständnis führen kann, bereits einen Bekanntmachungsmangel begründet (vgl. VGH BW, Urt. v. 31. Juli 2007 - 5 S 2103/06 -, Rn. 52, juris). Es ist insoweit auf Bürger mit einem durchschnittlichen Auffassungsvermögen abzustellen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28. Januar 1997 - 4 NB 39.96 -, juris Rn. 10).“⁵

Die Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien wurde dieser Anstoßfunktion gerecht. Das Fehlen des ausdrücklichen Hinweises auf den Ausschluss der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift führte nicht dazu, dass am Raumplanungsverfahren interessierte Bürger von der Abgabe von Stellungnahmen abgehalten worden wären. Vielmehr konnten Bürger die Bekanntmachung so verstehen, dass die Möglichkeit der Erklärung zur Niederschrift - mangels diesbezüglichem ausdrücklichem Hinweis - nicht gänzlich ausgeschlossen war, dass also neben die ausdrücklich aufgeführten Beteiligungsformen gegebenenfalls noch eine weitere (nicht genannte) Stellungnahmemöglichkeit hinzutrat. Hierdurch wurde der verständige Bürger nicht von einer Beteiligung abgehalten, sondern hierzu angeregt. Der Anstoßfunktion war damit Genüge getan.

§ 4 Abs. 2 S. 2 PlanSiG ist vor diesem Hintergrund insofern eine bloße Ordnungsvorschrift, auf deren Nichtbeachtung keine Unwirksamkeit im Sinne der Entscheidung des OVG Bautzen gestützt werden kann.

⁵ OVG Bautzen, Urt. v. 11.05.2023, Az. 1 C 72/20, Rn. 65
Seite 5 von 9

Zum anderen ergibt sich die Unbeachtlichkeit aus der Fehlerfolgenregelung⁶ des § 6 Abs. 3 S. 2 PlanSiG.

§ 6 Abs. 3 PlanSiG lautet:

„Die für die in § 1 genannten Verfahren geltenden Fehlerfolgenregelungen sind entsprechend anzuwenden und bleiben im Übrigen unberührt. Fehler bei Bekanntmachungen haben keine Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit der Verfahren, wenn der Hinweiszweck der Bekanntmachung erfüllt ist.“

Nach § 6 Abs. 3 S. 1 PlanSiG sind demnach die in den jeweiligen Fachgesetzen vorgesehenen Fehlerfolgeregelungen entsprechend anzuwenden. § 6 Abs. 3 S. 2 PlanSiG bezieht demgegenüber explizit sich auf Fehler bei Bekanntmachungen. Die Regelung des § 6 Abs. 3 S. 2 PlanSiG greift damit im Vergleich zu der das gesamte Verfahren betreffenden Vorschrift des § 6 Abs. 3 S. 1 PlanSiG einen Teilaспект des Verfahrens (Bekanntmachungen) auf. § 6 Abs. 3 S. 2 PlanSiG ist folglich im Verhältnis zu § 6 Abs. 3 S. 1 PlanSiG die speziellere Regelung.⁷

Vorliegend handelt es sich um ein Verfahren nach § 9 ROG (vgl. § 1 S. 1 Nr. 5 PlanSiG). Im Rahmen der Bekanntmachung wurde nicht explizit die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ausgeschlossen. Wie die obigen Ausführungen zeigen, wurde durch den Bekanntmachungstext jedoch die Anstoßfunktion und damit der „Hinweiszweck der Bekanntmachung“ erfüllt. Der etwaige Verfahrensfehler hat damit nach § 6 Abs. 3 S. 2 PlanSiG keine Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit des Verfahrens.

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Ausführungen, in die die Ergebnisse der Einholung wissenschaftlicher Expertise (vgl. Ziff. I) eingeflossen sind, ist die Genehmigungsbehörde zu der Auffassung gelangt, dass der Umstand der unvollständigen Bekanntmachung im Hinblick auf die Wirksamkeit der Teilstreichung unschädlich ist und der Erteilung der Genehmigung daher nicht entgegen steht.

Im Weiteren widerspricht die Teilstreichung des Sanierungsrahmenplans nicht materiellen Regelungen höherrangigem Rechts. Die Genehmigung ist somit zu erteilen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen i. V. m. § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes.

⁶ Vgl. BT-Drs. 19/18965, S. 14

⁷ *Lauel*, Auswirkungen des Planungssicherstellungsgesetzes, 2022, S. 95; *Wormit*, DÖV 2020, 1026, 1030; vgl. zudem *Spieler/Fechter*, jurisPR-UmwR 6/2020 Anm. 1 und VG Freiburg, Urt. v. 22.09.2020 – 13 K 3129/19, BeckRS 2020, 44254.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, in 01099 Dresden schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Mit freundlichen Grüßen



Max Winter
Abteilungsleiter Landesentwicklung, Vermessungswesen

Anlagen: 1. Anlage zur Ziffer 2 des Tenors des Bescheides vom 22. August 2023,
Az. 41-2414/110/1-2023/28526
2. Empfangsbekenntnis

Anlage zur Ziffer 2 des Tenors des Bescheides vom 22. August 2023, Az. 41-2414/110/1-2023/28526

Hinweise zur Genehmigung der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Laubusch/Kortitzmühle zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ in der Fassung gemäß Satzungsbeschluss nach § 7 Absatz 2 Sächs-LPIG vom 15. Dezember 2022

Aktualisierung des Verfahrensstandes der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Unter 1 „Allgemeine Angaben“, 2 „Festlegung der Teilfortschreibung des Sanierungsrahmenplans“, 3 „Quellenverzeichnis“ und 4 „Strategische Umweltprüfung im Zuge der Teilfortschreibung – Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen (Umweltscreening)“ des Plandokuments wird Bezug auf das laufende Planaufstellungsverfahren der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans genommen. Insoweit sollte eine Aktualisierung des Verfahrensstandes nach dessen Genehmigung erfolgen.



115. Sitzung

der Verbandsversammlung

am 15.12.2022

im Landratsamt Bautzen
(öffentliche Sitzung)

Az: 61-2425.21

Gegenstand:

Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Laubusch/Kortitzmühle zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans

Beschluss 908

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage beigefügte „Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesiens zur Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Laubusch/Kortitzmühle zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“.
- (2) Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, die als Satzung festgestellte „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Laubusch/Kortitzmühle zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Begründung:

zu (1) Der Verbandsversammlung obliegt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 SächsLPlG der Erlass der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Laubusch/Kortitzmühle zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ als Satzung.

zu (2) Die Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Laubusch/Kortitzmühle zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans bedarf nach § 7 Abs. 2 Satz 1 SächsLPlG der Genehmigung durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wurde mit 6 JA-Stimmen,
0 NEIN-Stimmen und
0 Stimmenthaltungen gefasst.



Dr. Stephan Meyer
Verbandsvorsitzender



**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz - Niederschlesien**

Regionalny zwjazk planowania
Hornja Łužica - Delnja Šleska

Satzung

**des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesiens
zur Teilverfassung des Braunkohlenplans als Sanierungs-
rahmenplan für den stillgelegten Tagebau Laubusch/Kortitzmühle
zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen
des Sanierungsrahmenplans**

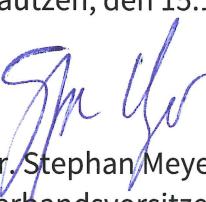
§ 1

Die Teilverfassung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Laubusch/Kortitzmühle zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans in der Fassung vom 30. September 2022 wird als Satzung erlassen.

§ 2

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung der Satzung der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien in Kraft.

Bautzen, den 15.12.2022


Dr. Stephan Meyer
Verbandsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben	4
2	Festlegung der Teilfortschreibung des Sanierungsrahmenplans	5
3	Quellenverzeichnis	6
4	Strategische Umweltprüfung im Zuge der Teilfortschreibung – Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen (Umweltscreening)	6

Anlage Karte 3 „Folgenutzung nach Abschluss der Sanierung“

1 Allgemeine Angaben

Rechtliche Grundlage für die Aufstellung und Fortschreibung der Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenpläne bilden die §§ 5 und 6 SächsLPlG.

Gemäß § 5 Abs. 1 SächsLPlG sind für stillgelegte Braunkohlentagebaue Braunkohlenpläne als Sanierungsrahmenpläne in eigenständigen Verfahren aufzustellen. Als Teilregionalpläne regeln sie insbesondere die Grundzüge der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und die anzustrebende Landschaftsentwicklung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Insoweit sind in den Geltungsbereichen der Sanierungsrahmenpläne neben den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans auch die Ziele der Sanierungsrahmenpläne zu beachten und deren Grundsätze zu berücksichtigen.

In der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien gelten Sanierungsrahmenpläne für die stillgelegten Tagebaue Bärwalde, Berzdorf, Burghammer, Heide, Scheibe, Spreetal, Trebendorfer Felder, Laubusch/ Kortitzmühle, Lohsa (Teile 1 und 2), Werminghoff (Knappenrode), Skado und Koschen sowie Zeißholz. Die Erstellung der einzelnen Sanierungsrahmenpläne und des Regionalplans erfolgte in verschiedenen zeitlichen Ebenen, was zu unterschiedlichen Planaktualitäten führte und damit eine eindeutige räumliche und inhaltliche Trennung zwischen Regionalplan und Sanierungsrahmenplänen erschwerte.

Der Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien wurde fortgeschrieben und am 26. Januar 2023 durch Satzung beschlossen. Die Genehmigung wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023 erteilt. Mit der Fortschreibung des Regionalplans ist jedoch keine „automatische“ Fortschreibung des Sanierungsrahmenplans verbunden. Die Fortschreibung oder Änderung eines Raumordnungsplans erfordert stets ein selbständiges Verfahren analog dem Verfahren zur Aufstellung dieses Raumordnungsplans nach § 6 SächsLPlG. Im Gegensatz zum Regionalplanverfahren ist im Braunkohlenplanverfahren zusätzlich die Befassung des Braunkohlenausschusses und ggf. die Durchführung einer Erörterungsverhandlung vorgeschrieben. Gemäß § 4 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes bereitet der Braunkohlenausschuss die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung eines Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenplans für die Verbandsversammlung vor.

Im Verfahren zur Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien stand zunächst die Klarstellung der grundsätzlichen Zuständigkeit von Sanierungsrahmenplan und Regionalplan im Vordergrund.

Mit der vorliegenden Teilfortschreibung des Sanierungsrahmenplans wurde eine Neuordnung der Zuständigkeit zwischen Regional- und Sanierungsrahmenplanung in Bezug auf die Festlegungen zu Raumnutzungen und Raumfunktionen verfolgt. Dabei ging es um die Herstellung einer eindeutigen räumlichen und sachlichen Zuordnung, welche zeichnerischen Festlegungen in welchen Planwerken vorzunehmen waren.

Zu diesem Zweck wird im Sanierungsrahmenplan die Abgrenzung eines **Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans** eingeführt. Dieser Bereich umfasst im Wesentlichen das Gebiet der Landinanspruchnahme durch den Tagebau sowie unmittelbar angrenzende und vom Tagebau bzw. der Wiedernutzbarmachung berührte Gebiete und damit den Kernbereich der (nach-) bergbaulichen Entwicklung bzw. Sanierungstätigkeit. Die Einführung des Prinzips der Originärausweisungen ist im Ergebnis mit folgenden (Bindungs-) Wirkungen verbunden:

- **Innerhalb des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans** gelten auch weiterhin die verbindlichen Festlegungen zu den Grundzügen der Wiedernutzbarmachung und zur Raumnutzung aus dem bestandskräftigen Sanierungsrahmenplan.
- **Zusätzlich** können durch den Regionalplan bestimmte Festlegungen mit gesamtstädtischer Konzeption, insbesondere zu Windenergie, Wasserversorgung und vorbeugendem Hochwasserschutz (**originäre Ausweisungen des Regionalplans**), **innerhalb** des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans erfolgen, sofern sie im Einklang mit den Vorgaben des Sanierungsrahmenplans stehen. Andernfalls kann sich im Rahmen der Abwägung auch die Notwendigkeit einer weiteren Fortschreibung des Sanierungsrahmenplans ergeben.
- Die Raumnutzungen **außerhalb** des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans sind Regelungsgegenstand der Gesamtfortschreibung des Regionalplans geworden. Das Regionalplanverfahren konnte bereits genutzt werden, um erforderliche Anpassungen und Änderungen von zeichnerischen Festlegungen im Bereich zwischen der Plangebietsgrenze und der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des jeweiligen Sanierungsrahmenplans vorzunehmen.

An der äußeren Grenze des Sanierungsgebiets wird hingegen auch weiter festgehalten. Somit behalten die sonstigen textlichen Festlegungen des jeweiligen Sanierungsrahmenplans vollumfänglich ihre Gültigkeit.

Die beigefügte Karte 3 ist Bestandteil der Teilforschreibung des Sanierungsrahmenplans. Es wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund der unterschiedlichen Entstehungszeiträume der Pläne und der verwendeten Kartengrundlagen zu geringfügigen Abweichungen in der Darstellung kommen kann.

2 Festlegung der Teilforschreibung des Sanierungsrahmenplans

Karte: Die Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan ist in Karte 3 „Folgenutzung nach Abschluss der Sanierung“ (Anlage 1.1 und 1.2 der Teilforschreibung) festgelegt.

Ziel: Zur Gewährleistung einer eindeutigen Zuordnung der zeichnerischen Festlegungen des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan gegenüber denen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird die Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans festgelegt.

Außerhalb der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen werden die zeichnerischen Festlegungen der Planfassung (1999) des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan - mit Ausnahme der Grenze des Sanierungsgebiets - aufgehoben.

Begründung:

Zur Gewährleistung einer eindeutigen Zuordnung der zeichnerischen Festlegungen des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Laubusch/Kortitzmühle gegenüber denen des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien wird eine Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans festgelegt.

Während die Abgrenzung des Sanierungsgebiets Tagebau Laubusch/Kortitzmühle den rechtlichen Vorgaben des § 5 Abs. 1 SächsLPIG entspricht und im Süden wesentlich durch die maximale bergbauliche Grundwasserbeeinflussung bestimmt ist, sind mit dem Bereich der Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die unmittelbar von der bergbaulichen Tätigkeit und Wiedernutzbarmachung räumlich und sachlich betroffenen Gebiete erfasst. Der Kohleabbau im Raum Laubusch begann mit der „Grube Erika“ im südlichen Teil der Lagerstätte bereits im Jahr 1914. Daraus ging der Tagebau Laubusch/Kortitzmühle hervor, der sich in nordöstliche und später in westliche Richtung in den Bereich zwischen Tätzschwitz und Lauta erstreckte. Mit der Auskohlung der Lagerstätte endete der Tagebaubetrieb planmäßig im Jahr 1962.

Die Grenze der Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans umschließt im Wesentlichen die Flächen der Landinanspruchnahme durch den Tagebau auf sächsischem Gebiet einschließlich der im Süden gelegenen Abraumhalden.

Innerhalb der in der Karte 3 festgelegten Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplanes gelten alle zeichnerischen Festlegungen der verbindlichen Planfassung (1999) des Sanierungsrahmenplans unverändert fort. Erforderliche inhaltliche und sachliche Anpassungen sind im Zuge künftiger Fortschreibungsverfahren zum Sanierungsrahmenplan vorzunehmen.

Außerhalb dieser festgelegten Grenze erfolgen alle zeichnerischen Festlegungen (mit Ausnahme der Sanierungsgebietsgrenze) zukünftig im Regionalplan und sind bereits Gegenstand der Zweiten Gesamtfortschreibung. Die Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans ist nachrichtlich in die Raumnutzungskarte des Regionalplans übernommen.

Alle sonstigen textlichen Festlegungen des Sanierungsrahmenplans (1999) gelten für das gesamte Sanierungsgebiet unverändert fort.

3 Quellenverzeichnis

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (Landesentwicklungsplan 2013 – LEP 2013) vom 14. August 2013
- Erste Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien (verbindlich seit 4. Februar 2010)
- Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien gemäß Satzungsbeschluss vom 26. Januar 2023
- Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Laubusch/Kortitzmühle (verbindlich seit 26. Februar 1999)

4 Strategische Umweltprüfung (SUP) im Zuge der Teilfortschreibung – Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen (Umweltscreening)

Bei der Aufstellung und Fortschreibung von Raumordnungsplänen ist grundsätzlich eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkungen zu ermitteln und zu bewerten sind. Die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung sowie die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen richten sich gemäß § 4a SächsUVPG für Raumordnungspläne nach den Bestimmungen des ROG und des SächsLPIG. Gegenstand dieser Prüfung sind die textlichen und zeichnerischen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) des Raumordnungsplans.

Gemäß § 8 Abs. 2 ROG kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 (zu § 8 Abs. 2 ROG) genannten Kriterien festgestellt wurde, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Diese Prüfung ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, durchzuführen.

Im Verfahren zur Aufstellung der Teilfortschreibung des Sanierungsrahmenplans Tagebau Laubusch/Kortitzmühle nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG wurden dementsprechend die Beteiligten, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Planänderung berührt werden könnte, zur Stellungnahme aufgefordert. Insgesamt wurden auf diese Weise 21 Träger öffentlicher Belange einbezogen.

Die nachfolgende Tabelle enthält das Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls (Umweltscreening).

Tabelle:

Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen (hier: Sanierungsrahmenplan Tagebau Laubusch/Kortitzmühle) unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG genannten Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen

1. Merkmale der Planänderung, insbesondere in Bezug auf		
das Ausmaß, in dem die Planänderung einen Rahmen i. S. des § 35 Abs. 3 UVPG setzt - Rahmensetzung für die Bauleitplanung - Rahmensetzung für die Fachplanung	erheblich <input type="checkbox"/>	unerheblich <input checked="" type="checkbox"/>
das Ausmaß, in dem die Planänderung andere Pläne und Programme beeinflusst	erheblich <input type="checkbox"/>	unerheblich <input checked="" type="checkbox"/>
die Bedeutung der Planänderung für die Einbeziehung umwelt- und gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung: - in der Regionalplanung - in nachgeordneten Verfahren	erheblich <input type="checkbox"/>	unerheblich <input checked="" type="checkbox"/>
die für die Planänderung relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme (Rahmensetzung für Vorhaben mit folgenden Auswirkungen: - Flächeninanspruchnahme - Flächennutzungsänderung - Zerschneidung, Barrieren - Grundwasserstandsänderung - Veränderung abiotischer Umweltfaktoren - Überschwemmung, Flutung - Lärm- und Staubemissionen - visuell wirksame Umweltveränderungen - positive Umweltauswirkungen - schutzgutunterstützende Umweltauswirkungen)	erheblich <input type="checkbox"/>	unerheblich <input checked="" type="checkbox"/>
die Bedeutung der Planänderung für die Durchführung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf		
die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	erheblich <input type="checkbox"/>	unerheblich <input checked="" type="checkbox"/>
den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	erheblich <input type="checkbox"/>	unerheblich <input checked="" type="checkbox"/>
die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z. B. bei Unfällen)	erheblich <input type="checkbox"/>	unerheblich <input checked="" type="checkbox"/>
den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	erheblich <input type="checkbox"/>	unerheblich <input checked="" type="checkbox"/>
die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	erheblich <input type="checkbox"/>	unerheblich <input checked="" type="checkbox"/>
Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG - FFH-Gebiet Bergbaufolgelandschaft Laubusch - Erikasee - FFH-Gebiet Bergbaufolgelandschaft Laubusch - Lugteich - SPA-Gebiet Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda	möglich <input type="checkbox"/>	ausgeschlossen <input checked="" type="checkbox"/>

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf		
Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits als Natura 2000-Gebiete erfasst	möglich <input type="checkbox"/>	ausgeschlossen <input checked="" type="checkbox"/>
Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits als Natura 2000-Gebiete erfasst	möglich <input type="checkbox"/>	ausgeschlossen <input checked="" type="checkbox"/>
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG, – Landschaftsschutzgebiet Elstergebiet um Neuwiese – Landschaftsschutzgebiet Lauta - Hoyerswerda - Wittichenau	möglich <input type="checkbox"/>	ausgeschlossen <input checked="" type="checkbox"/>
gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	möglich <input type="checkbox"/>	ausgeschlossen <input checked="" type="checkbox"/>
Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG, – Überschwemmungsgebiet Schwarze Elster	möglich <input type="checkbox"/>	ausgeschlossen <input checked="" type="checkbox"/>
Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	möglich <input type="checkbox"/>	ausgeschlossen <input checked="" type="checkbox"/>
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes,	möglich <input type="checkbox"/>	ausgeschlossen <input checked="" type="checkbox"/>
in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	möglich <input type="checkbox"/>	ausgeschlossen <input checked="" type="checkbox"/>

Fazit

Von der Teilfortschreibung des Sanierungsrahmenplans gehen weder erhebliche Umweltauswirkungen aus, noch werden Änderungen der rahmensexistenden Bestimmungen des Plans vorgenommen.

Die Teilfortschreibung zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans Tagebau Laubusch/Kortitzmühle dient der eindeutigen Zuordnung der regionalplanerischen Festlegungen im Sanierungsrahmenplan (Zielkarte „Folgenutzung nach Abschluss der Sanierung“) gegenüber dem Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien (Raumnutzungskarte). Sie erzeugt keine materiellen Auswirkungen auf die innerhalb der festgelegten Linie befindlichen zeichnerischen Ausweisungen des bestandskräftigen Sanierungsrahmenplans.

Die außerhalb der festgelegten Linie entfallenden zeichnerischen Festlegungen des Sanierungsrahmenplans bedürfen keiner Umweltprüfung. Künftige Raumnutzungsfestlegungen in diesem Bereich sind im Regionalplan getroffen und wurden im Zuge der Regionalplanerstellung einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen.

Somit kann im Rahmen der Teilfortschreibung des Sanierungsrahmenplans auf die Durchführung der Umweltprüfung verzichtet werden.